

Berlin, 11. April 2023

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Der vorgelegte Entwurf für ein Energieeffizienzgesetz legt die Einsparziele für Deutschland bis zum Jahr 2045 mit Zwischenzielen für 2030 und 2040 fest. Der BDEW begrüßt die damit verbundene Planungssicherheit für Bund, Länder, Wirtschaft und Haushalte und unterstützt die Zielfestlegung. Die Ziele sind allerdings sehr ambitioniert und nur mit erheblichen Anstrengungen aller Akteure zu erreichen.

Insgesamt sollen von 2024 bis 2030 kumuliert 1.400 TWh Endenergie zusätzlich durch neue Maßnahmen von Bund und Ländern eingespart werden. Der BDEW weist darauf hin, dass diese zusätzlichen Einsparungen, auch angesichts der bereits eingeleiteten Maßnahmen, nur sehr schwer erreichbar sind. Es sollte überprüft werden, ob die Beiträge zur Zielerreichung der bereits eingeleiteten Maßnahmen, wie das

- Sofortprogramm zur KSG-Novelle 2021 (SPr 2021) vom 23. Juni 2021
- Sofortprogramm Gebäude 2020 vom 22. September 2021
- Energiesofortmaßnahmenpaket vom 6. April 2022 ("Osterpaket")
- Sofortprogramm Gebäude 2021 vom 13. Juli 2022
- Sofortprogramm Verkehr 2021 vom 13. Juli 2022

hinreichend berücksichtigt sind. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass neu eingeführte Maßnahmen nicht unmittelbar mit ihrer Einführung ihre volle Wirkung entfalten, so dass ihr kurzfristiger Effekt womöglich überschätzt wird.

Kritisch sieht der BDEW die neu eingeführten Anforderungen an Rechenzentren. Einerseits spielen die Verarbeitung und Speicherung von Daten eine zentrale Rolle bei der Digitalisierung der Wirtschaft, insbesondere der Energie- und Wasserversorgung als Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende, daher sind zusätzliche, auch kostenrelevante Auflagen sorgfältig abzuwägen. Andererseits besteht bei der Veröffentlichung interner Daten die Gefahr, dass Rechenzentren zunehmend Ziele von Cyberangriffen werden. Die in diesem Gesetzentwurf vorgelegten Regelungen für Rechenzentren führen einerseits zu steigenden Kosten für den Betrieb und bergen andererseits die Gefahr, dass über die veröffentlichten Daten kriminelle Aktivitäten gegen Rechenzentren erleichtert werden. Auch erschließt sich nicht, warum hier einer einzelnen Branche besondere Regelungen auferlegt werden. Rechenzentren sind weitgehend standortunabhängig zu betreiben. Daher sind kostensteigernde Auflagen sorgfältig abzuwägen.

Der Gesetzentwurf widmet sich in einem eigenen Abschnitt der Vermeidung und Nutzung von Abwärme. Dies begrüßt der BDEW ausdrücklich. Abwärme kann in vielen Fällen als Wärmequelle genutzt werden und trägt so unmittelbar zur Endenergieeinsparung bei. Damit ist die Abwärmenutzung aber auch ein zentrales Thema bei der Erstellung kommunaler Wärmepläne,

die auf die Verhältnisse vor Ort abgestimmt sein müssen. Bei den Vorgaben dieses Gesetzes zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme müssen die Nutzungsoptionen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden können. Vorgaben dieses Gesetzes dürfen bestehende oder zukünftige kommunale Wärmeplanungen nicht konterkarieren. Zudem müssen die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung der Abwärmenutzung sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei den Wärmenetzbetreibern, die die Abwärme ggf. aufnehmen können, erhalten bleiben und wo nötig ausgeweitet werden.

Die Vorgaben unter anderem in Anlage 3 über die Informationspflichten von Betreibern von Rechenzentren sind sehr detailliert. Damit ist einerseits die Gefahr weiter wachsender Bürokratisierung verbunden, andererseits ist die gesetzliche Verankerung dieser Datenerhebungen sehr unflexibel, Anpassungen bedürfen immer einer gesetzlichen Änderung. Die Datenerhebung und Marktbeobachtung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz hat sich bewährt, hier sollten Verordnungsermächtigungen für die notwendige Marktbeobachtung und -überwachung ausreichen.

Schließlich kritisiert der BDEW den Konsultationsprozess selbst. Die Erarbeitung einer qualifizierten Stellungnahme unter Einbeziehung der Expertise der betroffenen Mitgliedsunternehmen in nur 5 Werktagen, die zudem in die Zeit der Osterferien fallen, wird der Bedeutung des Gesetzes nicht gerecht. Der BDEW geht davon aus, dass mit Abschluss der regierungsinternen Abstimmung ein weiterer Konsultationsprozess angestoßen und Gelegenheit zu weiteren Anmerkungen gegeben wird.

2 Kritik im Einzelnen

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im § 3 fehlt die Definition des Begriffs „Abwärme“. Hier sollten zumindest die bestehende Definition im Gebäudeenergiegesetz sowie die Regelungen zur Abwärme im BEW berücksichtigt und auf Konsistenz geachtet werden.

Nr. 12 Energieaudit: Der BDEW empfiehlt, im Zuge der Novelle klarzustellen, dass ein Energieaudit im Sinne dieses Gesetzes auf der DIN EN 16247 Teil 1 basiert.

“Energieaudit: ein systematisches Verfahren, um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen festzustellen, **das auf den Vorgaben der DIN EN 16247 Teil 1 basiert.**”

Nr. 23 Primärenergie: Im Einklang mit der Definition von Endenergie (siehe Nr. 8) und den Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie ist klarzustellen, dass der Primärenergieverbrauch im Sinne des EnEffG Umgebungswärme nicht umfasst, sich nur auf die inländische Verwendung bezieht und der nicht-energetische Verbrauch nicht enthalten ist. Zu beachten ist, dass der in § 4 genannte Basiswert von 3714 TWh Primärenergieverbrauch im Jahr 2008 die nicht-energetische Verwendung von Energieträgern ebenfalls nicht umfasst. Durch den Formulierungsvorschlag wird auch gewährleistet, dass im Sinne des Gewollten auch der Endenergieverbrauch die stoffliche Nutzung von Energieträgern nicht beinhaltet.

Primärenergie: die Energie, die mit den ursprünglich vorkommenden Energieformen oder Energiequellen zur energetischen Verwendung im Inland zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Primärenergie im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5 Einsparung von Endenergie, Verordnungsermächtigung

Der Endenergieverbrauch soll bis zum Jahr 2030 auf 1867 TWh abgesenkt werden. In den Jahren 2020 und 2021 lag der Endenergieverbrauch ohne Umgebungswärme und Solarthermie nach den Zahlen der Arbeitsgruppe Energiebilanzen bei ca. 2308 bzw. 2381 TWh.

Der letzte Projektionsbericht der Bundesregierung wurde am 15. Oktober 2021 veröffentlicht. Nach diesem Bericht, der auch die Grundlage für die am 12. Januar 2022 veröffentlichte „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ des BMWK gebildet hat, ist bei Berücksichtigung aller maßgeblichen energie- und klimapolitischen Maßnahmen mit dem Stichtag 31. August 2020 für das Jahr 2030 ein Rückgang des Endenergieverbrauchs (ohne Umweltwärme) auf ca. 2255 TWh zu erwarten. Darüber hinaus sind allerdings seit dem Stichtag weitere effizienzrelevante Maßnahmen und Programme von der alten und neuen Bundesregierung beschlossen worden. Auch die Maßnahmen auf EU-Ebene zur Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 („Fit for 55“-Paket) wurden darin noch nicht berücksichtigt.

In Artikel 5 Absatz 1 und 2 wird als Stichtag für die neu zu ergreifenden Einsparmaßnahmen jeweils der 1. Januar 2024 festgelegt. Demzufolge sind in der Referenzentwicklung die im Zeitraum der Stichtag 31. August 2020 bis 1. Januar 2024 beschlossenen Maßnahmen mit Wirkung auf den Endenergieverbrauch einzubeziehen.

Dies betrifft insbesondere die Wirkung der folgenden Sofortprogramme unter dem Klimaschutzgesetz:

- Sofortprogramm zur KSG-Novelle 2021 (SPr 2021) vom 23. Juni 2021
- Sofortprogramm Gebäude 2020 vom 22. September 2021

- Energiesofortmaßnahmenpaket vom 6. April 2022 (“Osterpaket”)
- Sofortprogramm Gebäude 2021 vom 13. Juli 2022
- Sofortprogramm Verkehr 2021 vom 13. Juli 2022

Das Niveau von 50 TWh pro Jahr zusätzlicher Einsparungen über den Zeitraum 2024 – 2030 scheint im Widerspruch zu den Ausführungen des am 13. Juli 2022 von BMWK und BMWSB vorgelegten Sofortprogramm Gebäude 2021 zu stehen. Im beschlossenen Sofortprogramm findet sich auf S. 12 zum geplanten Energieeffizienzgesetz die Aussage, dass „Bund und Länder verpflichtet werden [sollen], Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen, die bis 2030 kumulierte zusätzliche Einsparungen in Höhe von 280 TWh erbringen“.

Zum Ambitionsniveau von 1.400 TWh Einsparung bzw. Absenkungen des Verbrauchs 2030 um 350 TWh:

Bei der Festlegung der Einsparziele ist anzumerken, dass im Bereich des Endenergieverbrauchs die Maßnahmen mit einem besonders hohen absoluten Einspareffekt gegenüber dem Projektionsbericht 2021 absehbar der Hochlauf der Elektromobilität auf ca. 15 Mio. E-PKW (PB 2021: 8,5 Mio.) und der erwartete Anstieg der Anzahl von Wärmepumpen im Gebäudebereich auf geplant ca. 6 Mio. Stück (PB 2021: ca. 1,5 Mio.) bis zum Jahr 2030 sein werden. Es lässt sich abschätzen, dass zusätzlich anvisierten 6,5 Mio. E-PKW einen Einspareffekt auf den Endenergieverbrauch von rund 40 TWh in 2030 haben werden.

Für die geplante Anzahl von ca. 4,5 Mio. zusätzlichen Wärmepumpen in Gebäuden lässt sich auf Grundlage der Agora-Studie „Klimaneutrales Deutschland“ ein Einspareffekt in der Größenordnung von 60 TWh bis zum Jahr 2030 abschätzen, der größtenteils darauf zurückzuführen ist, dass die Umweltwärme nicht in den Endenergieverbrauch eingeht. Unter der Annahme einer vollständigen Anrechnung dieser klimapolitischen Instrumente verbleibt nach dem Vorschlag des Referentenentwurfs noch immer eine Einsparverpflichtung von 250 TWh bis zum Jahr 2030. Es ist bisher nicht erkennbar, auf welche Weise und mit welchen zusätzlichen Maßnahmen eine solch hohe Einsparung beim Endenergieverbrauch über den Zeitraum 2024 – 2030 erbracht werden kann.

Zu beachten ist zudem, dass der PB 2021 bereits einen sehr weitreichenden Fuel Switch von Kohle und Öl auf Erdgas und andere emissionsarme Energieträger bis zum Jahr 2030 für den Endenergieverbrauch in Industrie und Gebäuden unterstellt und die im Rahmen der Klimapolitik geplanten Umstellungen von konventionellen Industrieprozessen und Prozessdampf auf Verfahren unter verstärktem Einsatz von Wasserstoff und Strom zwar eine drastische Minderung der Treibhausgasemissionen bewirken, aber im Allgemeinen nur einen geringfügigen und teilweise auch gegenläufigen Effekt auf den Endenergieverbrauch haben können.

Die Regelung des Absatz 3 kann ein zusätzliches Hemmnis bei der Erreichung des Verbrauchsziels 2030 darstellen. Er kann so interpretiert werden, dass 5 Prozent der notwendigen Einsparungen bei Haushalten mit geringen Einkommen erbracht werden müssen. Damit wäre das übergeordnete Ziel der Gesamteinsparungen nicht zu erreichen. Eine angepasste Formulierung kann hier Klarheit schaffen.

(3) Strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen zu einem angemessenen Anteil dazu beitragen, dass der Endenergieverbrauch von privaten Haushalten sinkt, denen eigene finanzielle Mittel fehlen, um essenzielle Energiedienstleistungen zu bezahlen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu tätigen.

§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Mit dem § 8 wird die Einrichtung von Energie- oder Umweltschutzmanagementsystemen, anders als bisher, für große Unternehmen verpflichtend. Grundsätzlich sieht der BDEW solche Managementsysteme für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch als sinnvoll an. Allerdings kommt es mit Einführung der Verpflichtung in der Übergangsphase von 20 Monaten zu Rechtsunsicherheiten bei diesen Unternehmen. Sie unterliegen bisher in der Regel, soweit sie noch keine Managementsysteme eingeführt haben, der Auditpflicht aus dem § 8 EDL-G. Es sollte klargestellt werden, dass für diese Unternehmen mit Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes bis zu Einführung eines Managementsystems keine Auditpflicht mehr besteht.

Hier kann durch eine Ergänzung am Ende des Absatz 2 eine Klarstellung erfolgen:

(2) Unternehmen, die bis einschließlich (...) eingerichtet haben. Diese Unternehmen sind bis zum Nachweis der Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems von der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 Energiedienstleistungsgesetz befreit.

§ 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen

§ 9 fordert von Unternehmen die Erstellung von Umsetzungsplänen für als wirtschaftlich identifizierte Maßnahmen. Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass damit einerseits der Auditbericht bzw. der Maßnahmenplan aufgewertet werden, da sie die Basis der Umsetzungspläne bilden, andererseits aber die Entscheidung über die Investition selbst beim Unternehmen bleibt. So können alle Aspekte einer Investition berücksichtigt werden. Allerdings wird in Absatz 2 Satz 2 eine Bestätigung für die Umsetzung von identifizierten Maßnahmen gefordert. Dies widerspricht den Anforderungen aus Absatz 1 und hebt seinen positiven Effekt auf. Sinnvoll wäre es, die Erstellung der Pläne nachzuweisen.

(2) Unternehmen sind verpflichtet, die nach Absatz 1 Satz 1 erstellten Pläne und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Endenergieeinsparmaßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren innerhalb der nach Absatz 1 Satz 1 gesetzten Frist bestätigen zu lassen. Die **Erstellung der Pläne für die Umsetzung** von identifizierten Maßnahmen hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung über ein vom Bundesamt zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen.

Ein nachgewiesen wirkungsvolles Instrument zur Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen aus Energieaudits und Energieberatungen sind Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke nach den Regeln der Initiative Energieeffizienz und Klimaschutznetzwerke (IEEKN). § 9 bietet die Chance, die Bildung solcher Netzwerke weiter voranzutreiben. Unternehmen, die Mitglied in einem Netzwerk sind, haben auch zur Erreichung des gemeinsamen Netzwerkziels ein hohes Interesse an der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen. Zudem wird die Identifizierung und Umsetzung von Effizienzmaßnahmen von einer kompetenten Energieberatung begleitet. Daher kann die Bestätigung der Erstellung der Pläne nach Absatz 2 für Unternehmen, die Mitglied in einem bei der IEEKN registrierten Netzwerk sind, entfallen.

Der BDEW schlägt einen ergänzenden Absatz 4 vor:

(4) Unternehmen, die Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke registrierten Netzwerk sind, sind von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen.

§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren

Absatz 1 legt für Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, Höchstgrenzen für die Energieverbrauchseffektivität fest. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, ob damit alle vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb gegangenen Rechenzentren oder die nach Inkrafttreten des Gesetzes und vor dem 1. Juli 2026 neu errichtete Rechenzentren erfasst sind.

Hier braucht es eine eindeutige Formulierung und, falls alle bestehenden Rechenzentren gemeint sind, längere Übergangsfristen bzw. eine Bestandsschutz für Rechenzentren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Betrieb sind. Die in Absatz 1 genannte Übergangsfrist von 2 Jahren ist hierfür zu kurz.

Bestehende Rechenzentren werden die vorgegebenen PUE-Werte kaum erreichen können. Das gilt insbesondere für zertifizierte Rechenzentren, die mit Redundanzen ausgestattet sein müssen, um den Kundenanforderungen bspw. nach IT-Sicherheit gerecht zu werden.

Absatz 3 beschreibt die Option für den Betreiber eines Rechenzentrums, die Verpflichtungen aus Absatz 1 nicht zu erfüllen, wenn die Abwärme außerhalb des Rechenzentrums genutzt wird. Unter Absatz 3 Nummer 1 werden feste Prüfkriterien festgelegt. Die Festlegung solcher Kriterien wird den heterogenen Verhältnissen vor Ort nicht gerecht. Sie müssen vor Ort nach den individuellen Verhältnissen anwendbar sein und sind zwischen Abwärme abgebendem und aufnehmendem Unternehmen zu vereinbaren. Zudem ist der Begriff der Gestehungskosten nicht definiert. Der BDEW empfiehlt, die Buchstaben a bis c zu streichen.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Betreiber des Rechenzentrums nachweist, dass

1. der Betreiber eines in der Nähe befindlichen Wärmenetzes ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie ~~zu Gestehungskosten~~ nicht annimmt, ~~obwohl~~

~~a) die Kapazität des Wärmenetzes grundsätzlich ausreicht für die Aufnahme der Abwärme,~~

~~b) das Wärmenetz sich in einem Umkreis von fünf Kilometern zum geplanten Rechenzentrumsstandort befindet oder nachgewiesen wird, dass eine längere Anbin-dungsleitung mit den angebotenen Abwärmemengen wirtschaftlich betrieben werden kann und~~

~~c) der Betreiber des Rechenzentrums die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme, insbesondere in Form einer Wärmeübergabestation bereithält.~~

Der angefragte Wärmenetzbetreiber hat eine Mitwirkungspflicht bei der Information des Betreibers des Rechenzentrums über die Kapazität des Wärmenetzes. Sollte innerhalb von 6 Monaten nach Anfrage des Betreibers des Rechenzentrums keine Auskunft des Wärmenetzbetreibers über die Kapazität des Wärmenetzes erfolgen, wird die ausreichende Kapazität des Wärmenetzes vermutet.

Absatz 5 legt minimale Eintrittstemperaturen für luftgekühlte Informationstechnik fest. Eine solche Festlegung darf auch im Hinblick auf Gewährleistungsbedingungen nicht ohne Freigabe durch die Hersteller der Technik erfolgen. Die Arbeitstemperaturen von Datenservern und Peripherie werden aufgrund technischer Erfordernisse festgelegt, eine willkürlich festgelegte Mindesttemperatur kann zu Schäden an den Anlagen und damit zu Datenausfällen führen. Dies darf insbesondere bei kritischen Infrastrukturen (KRITIS) nicht vorkommen. Die Arbeitstemperaturen von IT-Technologie darf nur auf Basis der Vorgaben der Hersteller festgelegt werden. Effizianzorderungen für IT-Technologie können beispielsweise in der Ökodesign-Richtlinie (z.B. Ökodesign-Verordnung (EU) Nr. 2019/424) festgelegt werden.

Gleiches gilt für Absatz 6.

Der BDEW empfiehlt, die Absätze 5 und 6 zu streichen.

Absatz 8 bestimmt, dass Rechenzentren ihren Stromverbrauch ganz oder teilweise aus un-geförderten Strom aus erneuerbaren Energien decken müssen. Diese Vorgabe stellt einen unzulässigen Eingriff in den Markt für Strom aus erneuerbaren Energien dar. Zudem geht weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung hervor, ob und mit welchem Ergebnis Mengenabschätzungen vorgenommen wurden. Weder ist heute schon bekannt, ob dieser Strom in ausreichender Menge zur Verfügung steht, noch zu welchem Preis. Das birgt einerseits die Gefahr höherer Strompreise und damit Betriebskosten für Rechenzentren, die einen Betrieb in Deutschland erschweren und zu Abwanderungen führen werden, andererseits wird dieser Strom anderen Marktteilnehmern entzogen.

Der BDEW empfiehlt, Absatz 8 zu streichen.

§ 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren

Ein zentrales Register für Energieeffizienzdaten von Rechenzentren ist grundsätzlich kritisch zu bewerten. Rechenzentren sind, insbesondere bei kritischen Infrastrukturen wie der Energie- und Wasserwirtschaft, sicherheitsrelevante Einrichtungen. Die in einem Effizienzregister gesammelten Daten können bei unbefugtem Zugriff möglicherweise für Angriffe auf diese Einrichtungen genutzt werden. Daher ist bei den zu erfassenden Daten sorgfältig zwischen Nutzen für eine Effizienzsteigerung und Risiko einer Begünstigung möglicher Angriffe auf die Rechenzentren abzuwägen.

Absatz 3 befasst sich mit Informationen über Rechenzentren, die sicherheitsrelevante Bereiche betreffen. Die Formulierung hier ist missverständlich und sollte angepasst werden. Die Informationen, deren Veröffentlichung zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen können, dürfen, anders als es der Absatz 3 andeutet, gar nicht erst in den öffentlichen Bereich des Registers gelangen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die in Absatz 3 angesprochenen Daten überhaupt zentral erfasst und gesammelt werden sollten.

Der BDEW sieht die Einrichtung eines zentralen Energieeffizienzregisters für Rechenzentren kritisch und schlägt die Streichung des § 14 vor. Zumindest sollte der Absatz 3 so formuliert werden, dass eine Veröffentlichung von Daten aus dem Bereich kritischer Infrastrukturen sowie eine Gefährdung der öffentlichen oder nationalen Sicherheit ausgeschlossen ist.

§ 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis

Hier werden Betreiber von Rechenzentren verpflichtet, ihren Kunden umfassende Informationen darzustellen. Dabei fehlt eine sinnvolle Eingrenzung des Kundenbegriffs. Im Falle der Energie- und Wasserwirtschaft können dies Haushaltskunden sein, deren Daten in den Rechenzentren der Energie- und Wasserlieferanten sowie der Netzbetreiber verwaltet werden und aus denen direkte Dienstleistungen für die Kunden erbracht werden. Damit müssten neben allen Industrie- Gewerbe- und öffentlichen Kunden ca. 40 Mio. Haushaltskunden über die geforderten Energieverbrauchsdaten der Rechenzentren informiert werden. Der damit verbunden erhebliche finanzielle und energetische Aufwand steht in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen dieser Verpflichtung. Ein zusätzlicher Nutzen für die Kunden ist nicht zu erkennen.

Der BDEW schlägt vor, § 15 zu streichen.

§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Unternehmen werden verpflichtet, Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Diese Anforderung dient den Zielen dieses Gesetzes und deckt sich im Rahmen wirtschaftlicher Lösungen der Regel mit den Zielen der Unternehmen. Dabei können auch unternehmensübergreifende Lösungen entwickelt werden. Um solche Lösungen anzuregen, sind in der Regel externe Beratung und Fördermaßnahmen, zum Beispiel im Förderprogramm Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW), aber auch, bei Nutzung öffentlicher Wärmenetze, im Förderprogramm Energieeffiziente Wärmenetze (EEW) erforderlich. Die Verankerung der Pflicht zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme in diesem Gesetz darf daher nicht dazu führen, dass Förderangebote hierzu zurückgefahren werden. Im Gegenteil müssen diese Angebote ausgebaut werden.

Da es nicht für alle Branchen und Unternehmensgrößen entsprechende BVT-Merkblätter gibt, sollte zur Klarstellung die Formulierung der EU-Richtlinie 2010/75/EU aufgenommen werden, wonach die angewandten Techniken wirtschaftlich tragfähig und technisch durchführbar sein sollten.

Der BDEW schlägt vor, Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

(1) Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik, **soweit die Techniken wirtschaftlich tragfähig und technisch durchführbar sind**, zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der ~~technisch~~ unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren.

Der BDEW begrüßt zudem, dass mit dem in Satz 2 aufgenommenen Verweis auf die Durchführungsbestimmungen zu den besten verfügbaren Techniken der Stand der Technik für die

hiervon betroffenen Sektoren und Anlagenarten konkretisiert wird. Dadurch wird der integrierte, medien- und prozessübergreifende Charakter des Standes der Technik gewürdigt, der regelmäßig über die isolierte Betrachtung von Potenzialen zur Abwärmenutzung oder Effizienzsteigerung hinausragt und insbesondere die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen und den Gesundheitsschutz im Auge behält. In Ergänzung hierzu sollte für andere Aktivitäten ein Verweis auf die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

(3) Für die Bestimmung des Standes der Technik bei der Vermeidung und Verwendung von Abwärme für nicht bereits von den Schlussfolgerungen nach Absatz 1 Satz 2 erfasste Aktivitäten sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen die Kriterien nach der Anlage zu § 3 Absatz 6 des "Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist" soweit erforderlich zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte für Großfeuerungsanlagen, die bereits nach geltendem Recht weitreichenden Pflichten zur Verwendung von Abwärme nach dem Stand der Technik unterliegen, ein Verweis auf die einschlägige 13. Bundes-Immissionsschutzverordnung in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, um Doppelregulierung und zusätzlichen Aufwand zu vermeiden:

(4) Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für Großfeuerungsanlagen als erfüllt, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 7 (Kraft-Wärme-Kopplung und Kopplung von Gas- und Dampfturbinen) und § 14 (Energieeffizienzkontrolle) der "Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)" nachgewiesen sind.

§ 17 Plattform für Abwärme

Absatz 1 listet die Informationen auf, die Unternehmen auf Anforderung eines potenziellen Abnehmers der anfallenden Abwärme liefern muss. Aus Sicht eines Fernwärmeversorgers sind die aufgelisteten Informationen nicht ausreichend. Insbesondere das Leistungsprofil über den Jahresverlauf sollte detaillierter vorliegen. Zudem sollte eine Auskunftspflicht auch gegenüber beauftragten Planern eines zu errichtenden Wärmenetzes gelten.

(1) Unternehmen sind auf Anfrage von Wärmenetzbetreiber oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen auch zukünftigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:

1. Name des Unternehmens
2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt,
3. **Ungenutzte Abwärmeleistung im Jahresverlauf stündlich aufgelöst unter Angabe des wärmeführenden Mediums sowie des Temperaturniveaus**
4. ~~die jährliche Wärmemenge, Aggregatzustand und maximale thermische Leistung,~~
5. ~~die zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen über Jahresverlauf,~~
4. die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,
5. das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius und

§ 18 Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung

§ 18 eröffnet die Möglichkeit einer Verordnung, die Ausnahmen für klimaneutrale Unternehmen schafft. Ausnahmen für klimaneutrale Unternehmen sollen in einer Verordnung geregelt werden. Vor der Ausgestaltung der Verordnung ist jedoch zu klären, wie klimaneutrale Unternehmen definiert werden.

Allgemein wird Klimaneutralität mit CO₂-Neutralität gleichgesetzt und nicht mit Energieeinsparung, die jedoch dem Zweck des Energieeffizienzgesetzes entspricht. Aktuell ist zudem nicht eindeutig geklärt, welche Maßnahmen geeignet sind, ein Unternehmen klimaneutral zu betreiben. Es existiert keine eindeutige Definition für den Begriff der Klimaneutralität. Es stellt sich auch insgesamt die Frage, warum klimaneutrale Unternehmen geringere Beiträge zur Endenergieeinsparung leisten sollen. Einer Festlegung in einer Verordnung muss daher ein umfassender öffentlicher Diskussionsprozess vorangestellt werden.

Anlage 3 Informationen von Betreibern von Rechenzentren

In Anlage 3 werden umfassende Informationen von Betreibern von Rechenzentren gefordert. Wie in den Ausführungen zu § 13 bereits erläutert, gehören Rechenzentren, auch außerhalb des Bereichs kritischer Infrastrukturen, zu den besonders sensiblen Wirtschaftsbereichen. Zudem wird in dem Anhang nicht auf besonders sensible Bereiche der kritischen Infrastrukturen eingegangen. Ob die Veröffentlichung der umfassenden Informationen, die von den Rechenzentren gefordert werden, ein Sicherheitsrisiko für die Rechenzentren darstellen, kann nur im Dialog mit den Betreibern festgestellt werden.

Der BDEW schlägt vor, die Anlage 3 zu streichen und den § 13 um eine Verordnungsermächtigung zu ergänzen. Diese Verordnung zu Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren kann gemeinsam mit den Betreibern der Rechenzentren unter Abwägung zwischen

berechtigten Anforderungen an die Energieeffizienz und den Schutz sensibler Daten erarbeitet werden.

Artikel 2 - Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Die Anforderungen an Auditoren in § 8b des Energiedienstleistungsgesetzes sollen um die Teilnahme an einer Weiterbildung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten ergänzt werden. Der BDEW begrüßt ausdrücklich eine Weiterentwicklung der Qualifikationsanforderungen an Auditoren. Allerdings fehlt eine Übergangsregelung für Auditoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bei der Bundestelle registriert sind. Für diese Personengruppe sollte, auch aus Kapazitätsgründen, eine Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren eingeräumt werden, innerhalb der sie die neu eingeführte Fortbildung nachweisen müssen.

Ansprechpartner

Hartmut Kämper
Fachgebietsleiter Energieeffizienz
hartmut.kaemper@bdew.de Tel.: 030/300 199-1373